

Amtliche Mitteilung

25.03.2025

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Bachelorstudiengang
Betriebswirtschaftliche Logistik
des Fachbereichs Wirtschaft
an der Fachhochschule Dortmund**

Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)**für den Bachelorstudiengang
Betriebswirtschaftliche Logistik
des Fachbereichs Wirtschaft
an der Fachhochschule Dortmund****Vom 20. März 2025**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung	3
§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad	3
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem	4
§ 3a Regelstudienzeit.....	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5 Studienberatung.....	5
§ 6 Prüfungsausschuss	5
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	5
§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen	6
§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation	6
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen.....	6
§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen	6
§ 14 Widerspruchsverfahren.....	6
§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen.....	6
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module.....	7
§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche in Bachelorstudiengängen	7
§ 17 Betreuungsintensive Module in Bachelorstudiengängen.....	7

III. Besondere Studieninhalte.....	7
§ 18 Schlüsselkompetenzen.....	7
§ 19 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester	7
§ 19a Auslandsstudiensemester	7
§ 19b Praxissemester	8
IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen	9
§ 20 Ziel und Form.....	9
§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen.....	9
§ 22 Durchführung von Prüfungen	11
§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten.....	12
§ 24 Prüfung projektbezogener Arbeiten.....	12
§ 25 Prüfungen in mündlicher Form	12
§ 26 Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referate	12
§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen	12
V. Thesis und Kolloquium.....	12
§ 28 Thesis.....	12
§ 29 Zulassung zur Thesis	12
§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis	13
§ 31 Abgabe der Thesis	13
§ 32 Kolloquium.....	14
§ 33 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums.....	14
VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse.....	14
§ 34 Ergebnis der Bachelorprüfung.....	14
§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records	14
§ 36 Zusatzmodule.....	15
§ 37 Bachelorurkunde	15
VII. Schlussbestimmungen.....	15
§ 38 Datenschutz	15
§ 39 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung	15
Anlage 1: Studienverlaufsplan des B.Sc. Betriebswirtschaftliche Logistik.....	17
Anlage 2: Wahlpflichtmodule des B.Sc. Betriebswirtschaftliche Logistik	19
Anlage 3: Auslaufplanung für die Bereitstellung des plangemäßen Lehr- und Prüfungsangebots im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftliche Logistik für Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/26 das Studium begonnen haben	20

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

[zu § 1 RahmenPO]

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftliche Logistik des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nummer 78 vom 23.08.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung – nachfolgend als RahmenPO bezeichnet – für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftliche Logistik. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.
- (3) Im Übrigen findet § 1 RahmenPO Anwendung.

§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Curriculums vermitteln und dazu befähigen, Problemstellungen selbstständig wissenschaftlich zu analysieren und mit wirtschaftswissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und dabei gesellschaftlich relevante Aspekte zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen weitergehenden Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig unternehmerisch zu arbeiten.
- (3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).
- (4) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt insgesamt 6.300 Stunden (900 Stunden/Semester) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Bachelor-Thesis. Davon entfallen insgesamt 121 Semesterwochenstunden (SWS) auf den Präsenzanteil. 30 Arbeitsstunden entsprechen einem ECTS-Leistungspunkt. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 210 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.
- (3) Die Module des Bachelorstudiengangs einschließlich ihres Stundenumfangs und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in **Anlage 1 und 2** aufgeführt. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftliche Logistik zu entnehmen.
- (4) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 3a Regelstudienzeit

[zu § 3a RahmenPO]

- (1) Das Studium in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftliche Logistik kann zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen sieben Semester.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung oder einer durch Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 4 und 5 HG geregelten Zugangsmöglichkeit.
- (2) Die Bestimmungen des § 4 Absatz 2 RahmenPO finden keine Anwendung.
- (3) Das Studium kann nicht aufgenommen werden, wenn eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im Studiengang Betriebswirtschaftliche Logistik oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Studiengang Betriebswirtschaftliche Logistik aufweist, endgültig nicht bestanden wurde.
- (4) Im Übrigen findet § 4 RahmenPO Anwendung.

§ 5 Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 6 Prüfungsausschuss

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaft zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer Professorin/einem Professor als Vorsitzende/Vorsitzenden;
 2. einer Professorin/einem Professor als deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter;
 3. zwei weiteren Personen aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren;
 4. einer Angehörigen oder einem Angehörigem der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
 5. zwei Studierenden.
- (2) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

[zu § 8 RahmenPO]

- (1) Für Anrechnungen außerhalb des Hochschulbereichs erbrachter Leistungen gilt: Zur Gewährleistung der geforderten Gleichwertigkeit werden nur Leistungen entsprechend dem Qualifikationsniveau 6 des „Deutschen Qualifikationsrahmens“ angerechnet. Der Nachweis des Qualifikationsniveaus obliegt dem Antragsteller.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 – HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Einstufungsprüfung entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit dem nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können die dort nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise angerechnet werden. Eine Anrechnung auf Studien und Prüfungsleistungen, die nach dem Studienverlaufsplan im sechsten oder siebten Semester stattfinden sollen, ist in der Regel ausgeschlossen. Über die Anrechnung wird eine Bescheinigung erteilt. Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt eine entsprechende Ordnung der Fachhochschule Dortmund in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Die Anrechnung von Teilleistungen ist ausgeschlossen.
- (4) Im Übrigen findet § 8 RahmenPO Anwendung.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

[zu § 9 RahmenPO]

- (1) Die Prüfungsleistungen in dem Teilmodul „Logistik in der Praxis“ (Prüfungsnummer 912111) wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Im Übrigen findet § 9 RahmenPO Anwendung.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation

[zu § 10 RahmenPO]

- (1) Die Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium kann einmal wiederholt werden.
- (2) Gemäß § 10 Absatz 7 RahmenPO findet die Regelung des § 10 Absatz 2 Satz 3 ff RahmenPO keine Anwendung. Die Übertragung semesterbegleitender Teilleistungen ist nach einem Fehlversuch maximal auf das Folgesemester beschränkt. Auf derselben Grundlage finden § 10 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2- 4 RahmenPO keine Anwendung.
- (3) Im Übrigen findet § 10 RahmenPO Anwendung.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

[zu § 11 RahmenPO]

§ 11 RahmenPO findet Anwendung.

§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14 Widerspruchsverfahren

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche in Bachelorstudiengängen

§ 16 RahmenPO findet keine Anwendung.

§ 17 Betreuungsintensive Module in Bachelorstudiengängen

§ 17 RahmenPO findet keine Anwendung.

III. Besondere Studieninhalte

§ 18 Schlüsselkompetenzen

[zu § 18 RahmenPO]

- (1) Bestandteil des Curriculums gemäß den **Anlagen 1 und 2** sind Module, die ganz oder teilweise die Bildung von Schlüsselkompetenzen zum Inhalt haben. Das Nähere ergibt sich aus den Beschreibungen der Module in dem Modulhandbuch.
- (2) Im Übrigen findet § 18 RahmenPO Anwendung.

§ 19 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester

[zu § 19 RahmenPO]

- (1) Die Studierenden absolvieren während des Studiums wahlweise ein Auslandsstudien- oder ein Praxissemester. Ein nicht bestandenes Auslandsstudiensemester bzw. Praxissemester kann einmal wiederholt werden, wobei auch ein Wechsel von einem Auslandsstudiensemester zu einem Praxissemester bzw. umgekehrt möglich ist. Das Nähere über den Zugang und die Inhalte regeln eine Ordnung über das Auslandsstudiensemester sowie eine Ordnung über das Praxissemester für den Studiengang Betriebswirtschaftliche Logistik des Fachbereichs Wirtschaft.
- (2) Das Auslandsstudien- bzw. Praxissemester wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19a Auslandsstudiensemester

- (1) Das Studium an einer ausländischen Hochschule und damit in einem anderen gesellschaftlichen, kulturellen und sprachlichen Umfeld, soll das wissenschaftliche Studium im Inland ergänzen und vertiefen.
- (2) Das Auslandsstudiensemester wird in der Regel im sechsten Fachsemester absolviert.
- (3) Zum Auslandsstudiensemester wird zugelassen, wer mindestens 105 ECTS-Leistungspunkte bis zum Ende der Frist der Antragstellung für das jeweilige Semester erlangt hat. Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Vor Antritt des Auslandsstudiensemesters schließt die Fachhochschule Dortmund mit der Studierenden oder dem Studierenden ein abgestimmtes und unterschriebenes Learning

Agreement ab, das im Vorfeld die Module festlegt, die nach Rückkehr für die Anerkennung herangezogen werden können.

- (5) Für die Anerkennung des Auslandsstudiensemesters sind Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Leistungspunkte erforderlich. In Ausnahmefällen, in denen der oder die Studierende diese im Learning Agreement festgelegten 20 ECTS-Leistungspunkte nicht vollständig, jedoch mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte, erlangt hat, können Ersatzveranstaltungen in Höhe von maximal 5 ECTS-Leistungspunkte an der FH Dortmund besucht werden. Die Festlegung geeigneter Veranstaltungen obliegt dem Prüfungsausschuss. Diese Veranstaltungen werden nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und gehen nicht in die Gesamtnote ein.
- (6) Das Auslandsstudiensemester wird mit „bestanden“ bewertet, wenn
1. ein qualifizierte Bescheinigung der ausländischen Hochschule über die absolvierte Studienzeit (z. B. Immatrikulationsbescheinigung) vorliegt;
 2. die im Learning Agreement festgelegten und erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen durch Vorlage eines Notenspiegels (Transcript of Records) nachgewiesen wurden;
 3. ein schriftlicher Erfahrungsbericht über das Auslandsstudiensemester vorliegt, welcher den definierten Anforderungen genügt. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, kann der Bericht einmal nachgebessert werden. Näheres regelt die Ordnung über das Auslandsstudiensemester.

Damit sind zugleich die in **Anlage 1** aufgeführten ECTS-Leistungspunkte für das Auslandsstudiensemester erlangt.

- (7) Im Übrigen findet § 19 RahmenPO Anwendung.

§ 19b Praxissemester

- (1) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit des Bachelor of Science Betriebswirtschaftliche Logistik heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (2) Das Praxissemester wird in der Regel im sechsten Fachsemester abgeleistet und umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen (insgesamt mindestens 750 Stunden).
- (3) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer mindestens 105 ECTS-Leistungspunkte bis zum Ende der Frist der Antragstellung für das jeweilige Semester erlangt hat. Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Vor Antritt des Praxissemesters schließt der oder die Studierende mit dem Unternehmen einen Vertrag über das Praktikum ab. Diese Vereinbarung ist dem Praxisbüro vor Antritt des Praktikums zur Prüfung einzureichen.
- (5) Das Praxissemester wird von der oder dem für die Betreuung des Praxisberichts zuständigen Lehrenden und dem Praxisbüro mit „bestanden“ bewertet, wenn

1. eine Bescheinigung/Zeugnis der Praxisstelle über Inhalt, Dauer und Erfolg der praktischen Tätigkeit des Studierenden vorliegt und die berufspraktische Tätigkeit des Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprochen hat;
2. ein Praxisbericht der oder des Studierenden vorliegt, welcher den definierten Anforderungen genügt. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, kann der Bericht einmal nachgebessert werden. Näheres regelt die Ordnung über das Praxissemester.

Damit sind zugleich die in **Anlage 1** aufgeführten ECTS-Leistungspunkte für das Praxissemester erlangt.

- (6) Im Übrigen findet § 19 RahmenPO Anwendung.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen

§ 20 Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den in den **Anlagen 1 und 2** vorgesehenen Modulen statt.
- (2) Als Prüfungsformen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 23) mit einer Bearbeitungszeit von höchstens vier Zeitstunden, mündliche Prüfungen (§ 25) von höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfungskandidat*in, Hausarbeiten und Referate (§ 26) oder projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von etwa zwanzig Minuten Dauer (§ 24) zulässig. Die projektbezogene Arbeit muss zur dazugehörigen mündlichen Prüfung vorgelegt werden.
- (3) Klausuren können auch in multimedial gestützter Form („E-Klausuren“) durchgeführt werden. Sie bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und/oder Zuordnungsaufgaben. Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Fragen) sind unter den Voraussetzungen des § 23 Absatz 6 ff RahmenPO zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüfungskandidaten zugeordnet werden können. Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden gestellt. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet.
- (4) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftliche Logistik an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer*in und Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;

2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im gleichen oder vergleichbaren Modul oder Teilmodul in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftliche Logistik unternommen hat;

Als Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen kann die regelmäßige bzw. aktive Teilnahme in Veranstaltungen eines Moduls vorgesehen werden, wenn durch die Art der Veranstaltung und des mit ihr angestrebten Lernziels die Teilnahme geeignet ist, das Lernziel zu fördern bzw. dafür erforderlich ist und das Lernziel nicht auch auf andere Weise, wie das Selbststudium erreicht werden kann. Eine regelmäßige bzw. aktive Teilnahme ist in den in der **Anlage 1** dieser StgPO gekennzeichneten Veranstaltungen erforderlich.

Für das nachfolgend aufgeführte Modul ist die Veranstaltungsanmeldung gleichzeitig die Prüfungsanmeldung: Modul 4; 912040 „Unternehmensplanspiel Advanced“.

Die Zulassung zur Modulprüfung des Moduls Unternehmensplanspiel Advanced (Prüfungsnummer 912040) setzt das Bestehen der Modulprüfungen der Module „Steuern und Rechnungswesen (Prüfungsnummer 912120), „Rechnungswesen II“ (Prüfungsnummer 912130) und „Investition und Finanzierung“ (Prüfungsnummer 912140) gemäß **Anlage 1** voraus.

Die Zulassung zu den Modulprüfungen der Wahlpflichtmodule setzt das Bestehen von Prüfungen im Umfang von mindestens 70 ECTS-Leistungspunkte voraus.

- (2) Setzt sich in einem Modul die Modulprüfung oder eine Teilprüfung entsprechend § 20 Absatz 5 Satz 1 RahmenPO aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, ist der Antrag auf Zulassung gemäß Satz 1 lediglich für die letzte Prüfungsleistung der jeweiligen Prüfung zu stellen. Wird dieser Antrag nicht gestellt, verfallen die bereits in diesem Modul abgelegten semesterbegleitenden Prüfungen spätestens zum Ende des Folgesemesters.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der/die Prüfungskandidat*in bereits in einem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftliche Logistik oder in einem Studiengang der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist; eine entsprechende Prüfung oder die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem/der Prüfungskandidat*in nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

- (4) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt auf elektronischem Weg oder durch schriftlichen Aushang.

- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der/die Prüfungskandidat*in in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftliche Logistik oder die Bachelorprüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Studiengang Betriebswirtschaftliche Logistik aufweist, endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Der/die Prüfungskandidat*in können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das von der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Portal von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden.
- (7) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 22 Durchführung von Prüfungen

[zu § 22 RahmenPO]

- (1) Klausurarbeiten (§ 23) und mündliche Prüfungen (§ 25) finden als semesterabschließende Prüfungen außerhalb der Lehrveranstaltungen, semesterbegleitende Prüfungen nach (§ 26) innerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Die semesterabschließenden Prüfungen sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Ausnahmsweise kann in den Modulen der **Anlagen 1 und 2** eine semesterabschließende Prüfung sowohl in Anschluss an eine Blockveranstaltung während des Semesters als auch während des vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeitraums durchgeführt werden. Die Prüfungstermine können auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit liegen.
- (2) Semesterabschließende Prüfungen können frühestens eine Woche nach dem Beschluss des Prüfungsausschusses über die Prüfungsfestlegung entspr. § 20 Absatz 2 Satz 2 RahmenPO und der Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie nicht früher als zwei Wochen nach Beginn des allgemeinen Prüfungsanmeldezeitraums und nicht später als am letzten Tag des Semesters abgehalten werden. Frühere Termine sind ausnahmsweise möglich, wenn das Bestehen einer Prüfung Zulassungsvoraussetzung für Prüfungsleistungen aus demselben Studiensemester ist oder sie vom Prüfungsausschuss genehmigt sind.

Kann zu einer Modul- oder Teilprüfung aufgrund semesterbegleitend zu erbringender individueller Einzel- oder Gruppenleistungen, die keine mündliche Prüfung nach § 25 RahmenPO darstellen, ein für alle teilnehmenden Studierenden einheitlicher Prüfungstag nicht angegeben werden, ist ein einheitlicher Stichtag festzulegen, aus dem sich die Rücktrittsfrist ergibt, bei schriftlich oder auf Datenträgern einzureichenden Prüfungsleistungen ggf. als Abgabetermin. Zu diesem Zweck wird im Normalfall das Datum 7 Tage nach dem letzten Veranstaltungstag des im Semesterzeitplan des Fachbereichs ausgewiesenen Vorlesungszeitraums als Stichtag angenommen. Die Prüferinnen und Prüfer können einen davon abweichenden Stichtag angeben, sofern dieser frühestens eine Woche nach dem jeweiligen Prüfungsanmeldezeitraum und spätestens am letzten Tag des

Semesters liegt. Außerhalb dieses Zeitraums liegende Stichtage müssen vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

- (3) Im Übrigen findet § 22 RahmenPO Anwendung.

§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

§ 24 Prüfung projektbezogener Arbeiten

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25 Prüfungen in mündlicher Form

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 26 Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referate

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

§ 27 RahmenPO findet Anwendung.

V. Thesis und Kolloquium

§ 28 Thesis

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften. Sie soll dokumentieren, dass der/die Prüfungskandidat*in befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle wissenschaftliche Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

§ 29 Zulassung zur Thesis

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Thesis wird zugelassen, wer
1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 21 Absatz 1 erfüllt;

2. alle vorgeschriebenen Modulprüfungen des ersten bis dritten Semesters bestanden hat und im vierten und fünften Semester mindestens 40 ECTS-Leistungspunkte erzielt hat;
 3. das Auslandsstudien-/Praxissemester bestanden hat.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der/die Prüfungskandidat*in bereits in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftliche Logistik eine Bachelorarbeit oder die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - c) in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftliche Logistik in Deutschland eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der/die Prüfungskandidat*in die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung 10 Wochen.
- (2) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 31 Abgabe der Thesis

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss über das Studienportal der Fachhochschule Dortmund abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Absatz 2 RahmenPO als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Weiteren gilt § 31 der RahmenPO.
- (2) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Thesis erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es soll in deutscher und möglichst in englischer Sprache zusammen mit der Thesis vorgelegt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.

§ 32 Kolloquium

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Thesis. Die Thesis und das Kolloquium sind als zusammenhängende Prüfungsleistung zu bewerten. Das Kolloquium kann mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer sowie der oder des Studierenden auch per Videokonferenz durchgeführt werden (siehe § 25 Absatz 2 i. V. m. § 32 Absatz 3 Satz 2 RahmenPO).
- (2) Das Kolloquium dauert in der Regel dreißig Minuten.
- (3) Im Übrigen findet § 32 der RahmenPO Anwendung.

§ 33 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Thesis und das Kolloquium sind als zusammenhängende Prüfungsleistungen durch Bildung einer Gesamtnote von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Die anteilige Gewichtung der Thesis liegt bei 75% und des Kolloquiums bei 25%. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund sein.
- (2) Im Übrigen findet § 33 der RahmenPO Anwendung.

VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse**§ 34 Ergebnis der Bachelorprüfung**

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, die Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Im Übrigen findet § 34 RahmenPO Anwendung.

§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module und deren Noten, Angaben zum Auslandsstudien-/Praxissemester, das Thema und die Note der Thesis und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, der Thesis und des Kolloquiums gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Thesis und Kolloquium 20 %

Durchschnitt der Noten aller Modulprüfungen 80 %

Die Gewichtung der Einzelnoten der Modulprüfungen erfolgt anteilig nach den ihnen jeweils zugeordneten ECTS-Leistungspunkten.

- (3) Ein Nachweis über die Inhalte des Auslandsstudiensemesters bzw. des Praxissemesters wird dem Zeugnis als Anlage beigefügt.
- (4) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung.

§ 36 Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 37 Bachelorurkunde

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der/die Prüfungskandidat*in eine Bachelorurkunde. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelor of Science, abgekürzt B.Sc.) gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 38 Datenschutz

Im Übrigen findet § 38 RahmenPO Anwendung.

§ 39 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

[zu § 39 RahmenPO]

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 1. September 2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Studiengangsprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftliche Logistik des Fachbereichs Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund vom 25. Mai 2018 - in der zuletzt aktualisierten Fassung vom 15.10.2019 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 39. Jahrgang, Nr. 29 vom 04.06.2018), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 27. Februar 2023 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 44. Jahrgang, Nr. 17 vom 03.03.2023), zum 31.08.2025 außer Kraft.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab dem Wintersemester 2025/26 ihr Studium im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftliche Logistik an der Fachhochschule Dortmund im 1. Semester aufnehmen.
- (3) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2025/26 im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftliche Logistik an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 2025 geltende Studiengangsprüfungsordnung weiterhin Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung nach Satz 1 können im Prüfungszeitraum der in **Anlage 3** aufgeführten Semester letztmalig abgelegt werden.

Auf Antrag findet für diese Studierenden die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

- (4) Studierende, die ihr Studium in einem höheren Fachsemester aufnehmen, sowie Studierende, die einen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, haben Anspruch auf ein Prüfungs- und Studienangebot wie die Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Wintersemesters 2025/26.
- (5) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, ihr Studium bis zum 31.08.2030 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (6) Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.
- (7) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 22.01.2025 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 19.03.2025.

Dortmund, den 20. März 2025

Die Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel

Anlage 1: Studienverlaufsplan des B.Sc. Betriebswirtschaftliche Logistik

Lfd. Nr.	Überfachgruppe	Modul	Modulnummer / Prüfungsnummer	Modulbezeichnung	Pflichtart	Veranstaltungsart	Prüfungsart	Semester														Gesamt		Voraussetzung zur Prüfungszulassung <i>Bemerkungen</i>	
								1		2		3		4		5		6		7		ECTS	SWS		
								(WiSe)	(SoSe)	(WiSe)	(SoSe)	(WiSe)	(SoSe)	(WiSe)	(SoSe)	(WiSe)	(SoSe)	(WiSe)	(SoSe)						
1	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	1	912010/912010	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	Pf	SV	MP	5	4											5	4				
		2	912020/912020	Personal- und Projektmanagement	Pf	SV	MP			5	4										5	4			
		3	912030/912030	Unternehmensführung und Marketing	Pf	SV	MP					5	4									5	4		
		4	912040/912040	Unternehmensplanspiel Advanced*	Pf	S	MP													5	4	5	4	Module Steuern und Rechnungswesen, Rechnungswesen II und Investition und Finanzierung bestanden Anwesenheitspflicht (regelmäßige Teilnahme gem. § 21 Abs. 2 RahmenPO) *Die Veranstaltungsanmeldung ist gleichzeitig die Prüfungsanmeldung	
		5	912050/912050	Volkswirtschaftslehre	Pf	SV	MP					5	4									5	4		
		6	912060	Wirtschaftsrecht	Pf																				
	912061	Vertragsrecht im Unternehmen	SV	TP		2	2														5	4			
	912062	Wirtschaftsprivatrecht	SV	TP				3	2																
2	Logistik	7	912070/912070	Logistik und SCM	Pf		MP	8	6												8	6			
		8	912080/912080	Beschaffungsmanagement	Pf	SV	MP			5	4											5	4		
		9	912090/912090	Produktionsmanagement	Pf	SV	MP					5	4										5	4	
		10	912100/912100	Distributionsmanagement	Pf	SV	MP						5	4									5	4	
		11	912110	Steuerung der Logistik	Pf																				
			912111	Logistik in der Praxis		S	TP				2	1											5	3	Anwesenheitspflicht (regelmäßige Teilnahme gem. § 21 Abs. 2 RahmenPO)
	912112	Logistikcontrolling	SV	TP							3	2													
3	Finanz- und Rechnungswesen und Steuern	12	912120/912120	Steuern und Rechnungswesen	Pf	SV	MP	6	6													6	6		
		13	912130/912130	Rechnungswesen II	Pf	SV	MP			5	4												5	4	
		14	912140/912140	Investition und Finanzierung	Pf	SV	MP					5	4											5	4

Auslandsstudien- oder Praxissemester

Legende: Pf = Pflicht Sv= Seminaristische Veranstaltung MP= Modulprüfung
 Wp = Wahlpflicht S= Seminar TP= Modulteilprüfung

Anlage 2: Wahlpflichtmodule des B.Sc. Betriebswirtschaftliche Logistik

Wahlpflichtmodule	Prüfungs- nummer	ECTS- Leistungspunkte	Zulassungsvoraussetzungen gem. § 21 Absatz 1 StgPO
Distribution und eBusiness	9122301	10	mind. 70 ECTS bestanden
Effiziente Supply Chains und Qualitätsmanagement	9122302	10	
Intelligente Automatisierung und Robotik in der Logistik	9122303	10	
Produzieren in Supply Chains und nachhaltige Produktion	9122304	10	
Prozessoptimierung und Planungsprojekte in Logistik und SCM	9122305	10	
Risikomanagement und Nachhaltigkeit in Supply Chains	9122306	10	
Supplier Relationship Management und Digitalisierung im Einkauf	9122307	10	
Verkehrslogistik, urbane Logistik und Letzte Meile	9122308	10	
Ergänzender Bereich:			
"Aktuelle Themen der Logistik"*		10	mind. 70 ECTS bestanden

* Wahlpflichtmodule im Bereich der aktuellen Themen der Logistik werden nicht regelmäßig und nur mit Zustimmung der Studiengangsleitung angeboten und durch Aushang mit der jeweiligen Prüfungsnummer bekanntgegeben. Werden unterschiedliche aktuelle Themen der Logistik angeboten, ist eine Belegung unterschiedlicher aktueller Themen der Logistik möglich. Voraussetzungen und Prüfungsnummern werden durch Aushang bekannt gegeben.

Anlage 3: Auslaufplanung für die Bereitstellung des plangemäßen Lehr- und Prüfungsangebots im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftliche Logistik für Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/26 das Studium begonnen haben

Sem.	Modulbezeichnung	Prfnr. (StgPO 2018)	1. Sem. WiSe 24/25	2. Sem. SoSe 25	3. Sem. WiSe 25/26	4. Sem. SoSe 26	5. Sem. WiSe 26/27	6. Sem. SoSe 27	7. Sem. WiSe 27/28	8. Sem. SoSe 28	9. Sem. WiSe 28/29	10. Sem. SoSe 29	11. Sem. WiSe 29/30	12. Sem. SoSe 30	Äquivalente LV in neuem Studiengang
1	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	91010/11													
	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre		LV	P	WP										namensgleiche LV im neuen Stg.
	Einführung in die Volkswirtschaftslehre		LV												LV Grundlagen Logistik und SCM im Modul Logistik und SCM
	Logistik I - Einführung und technische Logistik	91060													
	Einführung SCM/Logistik	91061	LV	P	WP										namensgleiche LV im Stg. Betriebswirtschaftslehre
	Rechnungswesen I	91090/91													
	Buchhaltung		LV												
	Jahresabschluss I		LV	P	WP										
	Kosten-, Erlös- u. Ergebnisrechnung I		LV												
	Wirtschaftsmathematik	91530/31													
	Mathematische Grundlagen der BWL		LV												
	Finanzmathematik		LV	P	WP										namensgleiche LV im neuen Stg.
	Lineare Algebra		LV												
	Wissenschaftliche Recherche (Excel) und wissenschaftl. Arbeiten	91540/41													
	Arbeits- und Präsentationstechniken (inkl. wissenschaftliches Arbeiten)		LV	P											Wissenschaftliches Arbeiten: Methoden & Analysetools
Quantitatives Management mit Excel		LV													
Privates Wirtschaftsrecht	91180														
Vertragsrecht	91181	LV	P	WP										Vertragsrecht im Unternehmen (alt 2,5 ECTS, neu 2 ECTS)	
Business Communication I	91550														
English for International Trade	91551	LV	P											namensgleiche LV im neuen Stg. (alt 2,5 ECTS, neu 3 ECTS)	
2	Personal- und Projektmanagement	91210/11													
	Personal und Organisation			WP	LV	P									namensgleiche LV im neuen Stg.
	Projektmanagement				LV										
	Logistik I - Einführung und technische Logistik	91060													
	Technische Logistik	91062	WP	LV	P										LV Technische Logistik im Modul Logistik und SCM
	Rechnungswesen II	91100/01													
	Jahresabschluss II		WP	LV	P										namensgleiche LV im neuen Stg.
	Kosten-, Erlös- u. Ergebnisrechnung II			LV											
	Wirtschaftsstatistik	91160/61													
	Beschreibende Statistik		WP	LV	P										namensgleiche LV im neuen Stg.
	Schließende Statistik			LV											
	Quantitative Grundlagen I	91140/41													
	Infiniteesimalrechnung		WP	LV	P										namensgleiche LV im Stg. FACT
	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik			LV											
	Privates Wirtschaftsrecht	91180													
Handels- und Gesellschaftsrecht	91182	WP	LV	P										Wirtschaftsprivatrecht (alt 2,5 ECTS, neu 3 ECTS)	
Business Communication I	91550														
Writing Skills	91552		LV	P										namensgleiche LV im neuen Stg. (alt 2,5 ECTS, neu 2 ECTS)	

Einstellung des Studiengangs (01.09.2023; keine Neuinschreibung mehr)

Ende der Regelstudienzeit (28.02.2028)

Aufhebung der StgPO 2012 (31.08.2030)

Sem.	Modulbezeichnung	Prfnr. (StgPO 2018)	1. Sem. WiSe 24/25	2. Sem. SoSe 25	3. Sem. WiSe 25/26	4. Sem. SoSe 26	5. Sem. WiSe 26/27	6. Sem. SoSe 27	7. Sem. WiSe 27/28	8. Sem. SoSe 28	9. Sem. WiSe 28/29	10. Sem. SoSe 29	11. Sem. WiSe 29/30	12. Sem. SoSe 30	Äquivalente LV in neuem Studiengang
3	Unternehmensführung und Marketing	91220/21													namensgleiche LV im neuen Stg. namensgleiche LV im neuen Stg., Ab dem SoSe 2026 Besuch beider Lehrveranstaltungen in zwei aufeinanderfolgenden Semestern möglich Logistik in der Praxis im Modul Steuerung der Logistik namensgleiche LV im neuen Stg. namensgleiche LV im neuen Stg. namensgleiche LV im neuen Stg. (alt 2,5 ECTS, neu 3 ECTS) Äquivalenz aus Modul Distributionsmanagement und Teilmodul Logistikcontrolling namensgleiche LV im Stg. Betriebswirtschaftslehre Operations Research und Künstliche Intelligenz namensgleiche LV im neuen Stg. (alt 2,5 ECTS, neu 2 ECTS) Produzieren in Supply Chains und nachhaltige Produktion Supplier Relationship Management und Digitalisierung im Einkauf Prozessoptimierung und Planungsprojekte in Logistik und SCM Risikomanagement und Nachhaltigkeit in Supply Chains Distribution und eBusiness Äquivalenz aus Verkehrslogistik, urbane Logistik und Letzte Meile und (2 SWS) ergänzende Veranstaltung namensgleiche LV im neuen Stg. namensgleiche LV im neuen Stg. namensgleiche LV im neuen Stg. keine äquivalente Lehrveranstaltung im neuen Stg. namensgleiche LV im neuen Stg.
	Marketing		LV	P	WP		ÄQ	P	WP	WP					
	Unternehmensführung		LV				ÄQ								
	Logistik II - Beschaffung und Produktion	91070/71													
	Beschaffungsmanagement		LV	P	WP		ÄQ	P	WP	WP					
	Produktionsmanagement		LV				ÄQ								
	Logistik III - Distribution und Controlling	91080													
	Logistiksysteme in der Praxis	91082	LV	P	WP		ÄQ	P	WP	ÄQ	WP				
	Investition und Finanzierung	91500/01													
	Volkswirtschaftslehre	91170/71	LV	P	WP		ÄQ	P	WP	WP					
Grundlagen der Mikroökonomik		LV				ÄQ									
Grundlagen der Makroökonomik		LV				ÄQ									
Business Communication II	91560														
Presentation Skills	91561	LV	P					ÄQ	P			ÄQ	WP		
4	Logistik III - Distribution und Controlling	91080													
	Grundzüge Logistikcontrolling	91081	WP	LV	P	WP	ÄQ	P	WP	WP					
	Distributionslogistik			LV			ÄQ								
	Steuern	91510/11													
	Steuern		WP	LV	P	WP	ÄQ	P	WP						
	Quantitative Grundlagen II	91150/51													
	Operations Research		WP	LV	P	WP	ÄQ	P	WP						
	Informationslogistik			LV			ÄQ								
	Business Communication II	91560													
	International Meetings	91562	WP	LV	P			ÄQ	P						
Wahlpflichtmodul I															
Auswahl WPM-Katalog B.Sc. Betriebswirtschaftliche Logistik:	91240														
A1 Industrielles Management	91351														
A1 Industrielles Management		WP	LV	P	WP	WP	-> ÄQ	P		WP	WP				
B1 Supplier Relationship Management	91361														
B1 Supplier Relationship Management		WP	LV	P	WP	WP	-> ÄQ	P		WP	WP				
5	Wahlpflichtmodul II - IV														
	Auswahl aus WPM-Katalog B.Sc. Betriebswirtschaftliche Logistik:	91250													
	A2 Planung von Logistiksystemen	91352													
	A2 Planung von Logistiksystemen		LV	P	WP	LV	P	-> ÄQ	P	WP					
	B2 Wertschöpfungsnetzwerke	91362													
B2 Wertschöpfungsnetzwerke		LV	P	WP	LV	P	-> ÄQ	P	WP						
C1 Distributionsmanagement und Kundenmanagement	91405														
C1 Distributionsmanagement und Kundenmanagement		LV	P	WP	LV	P	WP	ÄQ	P						
C2 Strategisches Logistikmanagement	91406														
C2 Strategisches Logistikmanagement		LV	P	WP	LV	P	WP	ÄQ	P	WP	ÄQ	WP			
6	Auslandsstudiensemester	91310													
	Auslandsstudiensemester		P		P		P		P						
Praxissemester (Ausland/Inland)	91320/21														
Praxissemester (Ausland/Inland)			P		P		P		P						
7	Unternehmensplanspiel Advanced	91050/51													
	Unternehmensplanspiel Advanced		LV	P		LV	P		LV	P					
	Wahlpflichtmodul V														
Auswahl aus WPM-Katalog B.A. Betriebswirtschaft	91280	LV	P	LV	P	LV	P	LV	P	LV	P				
Thesis und Kolloquium	103														
Thesis und Kolloquium		P		P		P		P		P		WP			

Einstellung des Studiengangs (01.09.2023; keine Neuanschreibung mehr)

Ende der Regelstudienzeit (28.02.2028)

Aufhebung der StgPO 2018 (31.08.2030)

LV = Lehrveranstaltung
ÄQ = äquivalente Lehrveranstaltung

P = Prüfung
WP = Wiederholungsprüfung

<- ÄQ = äquivalente Lehrveranstaltungen ein Semester früher
-> ÄQ = äquivalente Lehrveranstaltungen ein Semester später